

Freundeskreis Asyl in der Samtgemeinde Tarmstedt e.V.

Vereins-Satzung

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.11.2014)

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Asyl in der Samtgemeinde Tarmstedt e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tarmstedt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Informations- und Kulturaustausches mit Flüchtlingen und Migranten/-innen aus verschiedenen Herkunftsländern sowie die Hilfestellung und Unterstützung für Flüchtlinge und Migranten/-innen in Notsituationen, bei Fragen ihres Aufenthaltsrechts und bei der allgemeinen und beruflichen Integration.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die konkrete Unterstützung, Beratung und Information von Flüchtlingen und Migranten/-innen durch Mitglieder des Vereins, weiterhin durch Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsseminare zu Themen, die das Zusammenleben mit Flüchtlingen und Migranten/-innen betreffen. Eine gezielte Unterstützung von Frauen wird durch spezielle Angebote angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Aufnahmeverfahren).
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Im Falle der Auflösung einer juristischen Person, die die Mitgliedschaft erklärt hat, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung als beendet.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer/einem bis zu drei Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Für das Amt des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin sowie für das Amt des Schriftführers / der Schriftführerin kann zusätzlich je ein/e Vertreter/in in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand gemäß § 6 (1) der Satzung ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
5. Berichterstattung über die Arbeit des Vereins,
6. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
7. Abwicklung der laufenden Aktivitäten und Geschäfte.

(5) Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Zur Einberufung oder Aussetzung der Vorstandssitzungen genügt die elektronische (E-Mail), mündliche oder telefonische Benachrichtigung der Teilnehmenden durch ein Vorstandsmitglied. Die Benachrichtigung muss mindestens drei Kalendertage vorher erfolgen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären (§ 8 gilt entsprechend).

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) durch einen der drei Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder im Vorstand noch einem Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

1. den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
2. die Aufgaben des Vereins,

3. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
4. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
5. Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (7) der Satzung),
6. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Satzungsänderungen sowie für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung jedoch nur unter der Bedingung beschlussfähig, dass mindestens 30% der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer/ der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Langer Garten 23 B 31137 Hildesheim", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Tarmstedt, den 20.11.2014